

Forstliche Förderung aktuell

Unterstützung für Wiederaufforstungen und Waldbau

Forstliche Maßnahmen in Wäldern, die nicht dem Land oder Bund gehören, können in vielen Fällen durch Fördergelder unterstützt werden. Diese Mittel stammen aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ von Bund und Land sowie für bestimmte Kulturmaßnahmen zusätzlich aus dem Landesprogramm ländlicher Raum (LPLR) durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (Eler) und werden entsprechend den Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Nettokosten des Waldeigentümers vergeben.



Die geförderten Umbauten litten stark unter den Witterungsextremen 2018.

Foto: Dr. Borris Welcker

Die Förderrichtlinie stellt Gelder für verschiedene Zwecke bereit, vor allem für Erst- und Wiederaufforstungen und deren Sicherung, für Mischkulturen im Wald und deren Pflege, für die Sicherung von Jungbeständen oder die Anlage notwendiger Forstwege.

Rückblick auf 2018

Im Jahr 2018 konnten insgesamt knapp 2,2 Mio. € Fördermittel an die Waldbesitzer in Schleswig-Holstein ausgezahlt werden. Davon entfielen gut 1,7 Mio. € auf insgesamt 419 Maßnahmen zur Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung, vor allem Umbauten instabiler oder geschädigter Wälder durch Voranbau mit Mischbaumarten wie der Buche oder Wiederaufforstung standortgerechter Mischwälder. Für die auch mit EU-Mitteln finanzierte Fördermaßnahme „Wiederaufbau nach Naturkatastrophen“ sind durchschnittlich 6.280 €/ha, für die Fördermaßnahme „Waldumbau“ 5.639 €/ha ausgezahlt worden.

Die Umsetzung der forstlichen Förderung ist eine wichtige Aufgabe der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer. Dabei ist diese natürlich auf die Bereitstellung der Fördergelder durch die EU, den Bund und das Land angewiesen und untersteht bei der Abwicklung der Förderverfahren der Fachaufsicht des Umweltministeriums. Im vergangenen Jahr trat die sehr unglückliche Situation ein, dass der Bundeshaushalt durch die spä-

te Regierungsbildung erst im Sommer verabschiedet wurde und erst Mitte September Gelder für die Förderung zur Verfügung standen. Die Waldbesitzer mussten ungewöhnlich lange auf ihr Geld warten, und die Landwirtschaftskammer musste in drei Monaten die Arbeit verrichten, für die sonst neun Monate zur Verfügung stehen. Zudem schreibt die Dienstweisung zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen den Verfahrensablauf bis zur Zahlung der Fördergelder genau vor. Trotzdem konnte fast das ganze Förderungsbudget genutzt werden.

Auch für die Umsetzung der Kulturen war 2018 ein außergewöhnlich schwieriges Jahr. Während es im Frühjahr auf vielen Flächen wegen der wassergesättigten Böden nicht möglich war, überhaupt zu arbeiten, litten die trotzdem fertiggestellten und die älteren Kulturen im Sommer und im Herbst massiv unter Hitze und Trockenheit. Hier werden in diesem und in den kommenden Jahren Nachbesserungen geförderter Anpflanzungen nötig werden, für die bereits Gelder eingeplant sind. Eine weitere Folge des „Jahrhundertsommers“ sind Schäden bis zum Zusammenbruch vieler Waldbestände, vor allem Fichten, durch Trockenheit und Borkenkäfer. Der Umbau dieser Bestände stellt auch für die Förderung der kommenden Jahre eine besondere Aufgabe dar, die voraussichtlich zusätzliche Mittel benötigen wird.

Ausblick auf 2019

Nach der im Frühjahr zu erwartenden Zuweisung von Fördermitteln für 2019 kann die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer mit der Zuwendung für abgeschlossene Maßnahmen fortfahren. Insgesamt werden für das angefangene Jahr wahrscheinlich zirka 2,7 Mio. € Fördermittel zur Verfügung stehen. Waldbesitzer, die an der finanziellen Unterstützung einer geplanten Maßnahme interessiert sind, sollten folgende Grundsätze unbedingt beachten:

- Vor Beginn muss eine Beratung zur Umsetzung der Maßnahme durch einen Förster der Landwirtschaftskammer stattfinden.
- Förderfähig sind nur Vorhaben, für die erst nach der ausdrücklichen Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Landwirtschaftskammer die ersten Aufträge zur Durchführung gegeben wurden.
- Es wird immer nur ein Anteil an den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen zuwendungsfähigen Nettokosten gefördert.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt von Fördermitteln, und erst mit dem Zuwendungsbescheid werden Gelder für die einzelne Maßnahme „festgelegt“; der Betrag des Zuwendungsbescheides beziffert dabei die maximal mögliche Fördersumme, von der auch Abweichungen nach unten möglich sind.

Der Ablauf der Förderverfahren ist sehr genau festgelegt und wird interessierten Personen durch die Landwirtschaftskammer gerne erläutert. Die regional zuständigen Bezirksförster der Landwirtschaftskammer beraten die Waldbesitzer und unterstützen sie auf Wunsch bei der Beantragung von Fördermitteln und bei der Durchführung der Maßnahme. Die notwendigen aktuellen Antragsunterlagen zur forstlichen Förderung sind im Internet unter folgender Adresse zu finden: www.lksh.de/forst/beratung-betreuung-foerderung/forstliche-foerderung

Ab sofort ist als Neuerung auch ein „Antrag auf Unterschreitung der Mindestpflanzanzahl aufgrund Ergänzung durch Naturverjüngung“ online verfügbar. Mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde kann auf Grundlage dieses Antrags die Mindestpflanzanzahl gepflanzter Bäume einer Forstkultur unterschritten und durch Naturverjüngung ergänzt werden. Dabei muss die Gesamtheit der gepflanzten Bäume und der Naturverjüngung aber die Mindestanteile nach der Förderrichtlinie erreichen. Dies ermöglicht es, geförderte Kulturen noch flexibler und durch Naturverjüngung noch naturnäher zu gestalten.

Dr. Borris Welcker
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 45 51-95 98 21
bwelcker@lksh.de